# G E B Ü H R E N O R D N U N G

## zur Satzung für das Freibad der Stadt Billerbeck vom 31.03.1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2013 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung vom 23. März 2010 beschlossen:

### § 1

### Höhe der Gebühren

| **1. Einzelkarten zum einmaligen Eintritt** | **neu** | **bisher** |
|---|---|---|
| a) für Erwachsene | 5,00 € | 4,00 € |
| ermäßigte Einzelkarte (s. § 3) | 2,50 € | 2,00 € |
| Abendtarif ab 18:00 Uhr | 2,00 € | 1,50 € |
| b) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,50 € | 2,00 € |
| Abendtarif ab 18:00 Uhr | 1,00 € | 1,00 € |
| c) Familientageskarte (Eltern mit bis zu 2 Kindern bis 18 J.) | 10,00 € | 8,00 € |
| ermäßigte Familientageskarte (s. § 3) | 5,00 € | 4,00 € |
| jedes weitere Kind | 2,00 € | 2,00 € |
| **2. Zehnerkarten** | | |
| a) für Erwachsene | 35,00 € | 30,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 17,50 € | 15,00 € |
| **3. Saisonkarten** | | |
| a) für Erwachsene | 60,00 € | 50,00 € |
| ermäßigte Saisonkarte (s. § 3) | 30,00 € | 25,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 € | 25,00 € |
| ermäßigte Saisonkarte (analog § 3 Abs. 1 Ziff. c) - e)) | 15,00 € | 12,50 € |
| c) für Familien mit Kindern bis zu 18 Jahren *) | 80,00 € | 65,00 € |
| ermäßigte Saisonkarte (s. § 3) | 40,00 € | 32,50 € |

*) Den Familien gleichgestellt sind Alleinerziehende

mit Kindern unter 18 Jahren, Lebenspartnerschaften, wenn alle Familienmitglieder im gleichen Haushalt leben und Großeltern, wenn die Kinder nachweislich im deren Haushalt leben. Berücksichtigt werden auch Schüler, Studenten u. Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, solange sie noch einen Anspruch auf Kindergeld haben.
Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen.

Auf jede Saisonkarte wird eine Gebührenermäßigung von **5,00 €** bzw. **2,50 €** auf ermäßigte Saisonkarten gewährt, wenn diese für die jeweilige Saison bis spätestens zum **15. April des Jahres** erworben wird. Fällt der 15. April auf einen Samstag oder Sonntag, können die Saisonkarten bis einschließlich am darauffolgenden Montag noch zu den ermäßigten Gebühren erworben werden.

## § 2

## Gültigkeit und Ausstellung der Eintrittskarten

(1) Einzelkarten gelten für den Tag, an dem sie gelöst wurden. Sie werden an der Freibadkasse gegen Zahlung der Gebühr in Form eines Kassenbons ausgegeben.

(2) Zehnerkarten werden ebenfalls an der Freibadkasse ausgegeben. Zehnerkartenabschnitte gelten jeweils für den Tag der Entwertung. Zehnerkartenabschnitte, die in der laufenden Saison nicht entwertet wurden, haben auch in den zwei folgenden Jahren noch Gültigkeit.

(3) Saisonkarten gelten für die jeweilige Badesaison. Sie sind nur gültig mit Lichtbild und nicht übertragbar. Saisonkarten werden ausschließlich im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgegeben und verlängert. Zur Prüfung der Berechtigung für Saisonkarten sind entsprechende Nachweise (z. B. Familienstammbuch, Schulbescheinigungen, Kindergeldnachweise pp.) vorzulegen. Die Beantragung kann auch online im Internetportal der Stadt Billerbeck vorgenommen werden.

(4) Alle Eintrittskarten gelten während der gesamten Tagesöffnungszeit des Freibades. Sie berechtigen auch zum mehrmaligen Eintritt in das Freibad am gleichen Tag.

(5) Bei Missbrauch (z. B. unberechtigte Weitergabe von Eintrittskarten) werden die Eintrittskarten ohne Entschädigung eingezogen.

## § 3

## Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % erhalten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Schülerinnen, Schüler und Studenten bis zu einem Alter von 25 Jahren,
b) Menschen, die ein FSJ oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten,

c) Menschen mit Behinderungen mit mind. 50 %,
d) Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II,
e) Bezieherinnen und Bezieher von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Mitglieder der örtlichen DLRG erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % nur auf Saisonkarten. Dieses gilt ausdrücklich auch für die Mitglieder, die gelegentlich Wachdienst leisten, zumal der Wachdienst von der Stadt der DLRG entschädigt wird.
Eine Ermäßigung auf Familienkarten wird nur gewährt, wenn sämtliche Familienmitglieder auch Mitglied der DLRG sind.

(3) Die Berechtigung zur Gebührenermäßigung ist durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises, Bescheides, Bescheinigung oder ähnliches nachzuweisen.

(4) Der Abendtarif ist von einer Gebührenermäßigung ausgenommen.

## § 4

## Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht sind befreit:

a) Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
b) Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung offensichtlich nicht in der Lage sind, die Badeeinrichtungen zu benutzen,
c) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen mit amtlichem Ausweis und dem Vermerk B
d) Schulklassen aus Schulen der Stadt Billerbeck, die das Freibad im Rahmen des Schulsports nutzen. Hier erfolgt eine interne Verrechnung.

(2) Mitglieder oder Teilnehmer von Kursen der örtlichen DLRG oder der Stadt Billerbeck haben während der festgelegten Trainings- und Kurszeiten freien Eintritt.

## § 5

## Rückzahlungen, Verluste

(1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Einzel-, Zehner- oder Saisonkarte wird die Gebühr nicht erstattet. In Verlust geratene Einzel- oder Zehnerkarten werden nicht ersetzt. In Verlust geratene Saisonkarten werden gegen eine Gebühr von 5,00 € ersetzt.

(2) Personen, die des Bades verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

(3) Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorzeitig geschlossen wird.

(4) Störungen im Badebetrieb oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises.

## § 6

## Widerspruch

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren ist innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage der Kartenausgabe an – der Widerspruch zulässig. Er ist während dieser Frist bei der Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck mit eingehender Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

## § 7

## Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.